

Abb. 2.19: Maße und Ausstattung der Sanitäräume in barrierefreien Wohnungen und in R-Wohnungen (Quelle: Zeichnung Jacques Kohler)

inklusive Sitz bei 46 bis 48 cm liegen. Die Tiefe des WCs beträgt 70 cm. Auch benötigt der Rollstuhlnutzer zum Umsetzen Haltegriffe auf jeder Seite des WC-Beckens. Der Abstand zwischen den Haltegriffen muss 65 bis 70 cm betragen und die Höhe der Haltegriffe darf höchstens 28 cm über der Sitzhöhe liegen. Die Haltegriffe müssen hochklappbar sein und sollten hochgeklappt möglichst flach an der Wand anliegen. Für ein problemloses Benutzen der Toilette soll sich der Benutzer 55 cm hinter der Vorderkante des WC-Beckens anlehnen können. Die Spülung muss mit Hand oder Arm zu betätigen sein, ohne dass der Benutzer die Sitzposition verändern muss. Einige Hersteller haben deshalb den Spülknopf in die Vorderseite der Haltegriffe integriert. Für eine einfache und pflegeleichte Hygiene haben sich wandhängende WC-Ausführungen bewährt. In Wohnungen, die nicht speziell für Rollstuhlnutzer vorgesehen sind, kann das WC mit einem geringeren Flächenbedarf geplant werden. Jedoch sollten seitliche Bewegungsflächen berücksichtigt werden, damit im Bedarfsfall z. B. Haltegriffe nachgerüstet werden können. Zwischen WC und Wand bzw. anderen Sanitärobjekten wird ein Abstand von mindestens 20 cm benötigt (vgl. DIN 18040-2).

Planungstipp

Empfohlen wird an einer Seite des WCs ein Abstand zur Wand oder zur restlichen Badezimmermöblierung von mindestens 30 cm, damit im Pflegefall Hilfspersonen über genügend Platz verfügen.

Das barrierefreie Badezimmer ist ein Raum in einer Wohnung, der durch seine tägliche Nutzung den Bewohnern schnell vertraut ist. Dennoch sollte nicht auf **ausreichende Kontraste** bei den Ausstattungselementen verzichtet werden. Toilette, Haltegriffe, Waschtisch und Badewanne sollten sich kontrastierend gegen den Boden und die Wände abheben, um sehbehinderten

2.7.7 Barrierefreier Umbau eines Einfamilienhauses, Mainz



Baudaten

Anschrift: Erfurter Str. in Mainz
 Bauherr: privater Bauherr
 Architekten: RiekeGüntscheArchitekten
 BDA, Mainz
 Jahr des Umbaus: 2003
 Grundstück: 392 m²
 Wohnungen: 1 Wohnung
 Nutzfläche: 128 m² alt, zusätzlich
 durch den Umbau: 52 m²,
 insgesamt neu: 180 m²
 Gesamtkosten des Umbaus: 86.000 €

Abb. 2.73: Schematisierter Lageplan, Mainz (Quelle: Jaques Kohler)

Städtebau

Bei dem Einfamilienhaus handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, errichtet im Jahr 1926, im Mainzer Vorort Gonsenheim. Der Stadtteil Gonsenheim liegt zentrumsnah und ist gut mit Infrastruktur versorgt. Der Wohnstandort ist für Menschen mit Behinderungen gut geeignet. Aufgrund einer leichten Hanglage besteht ein Höhenunterschied zwischen der Straße und dem Hauseingang, der im Rahmen des Umbaus in Form einer Rampe überwunden wird. Auch ist der Hauseingang gut erreichbar zur Straßenseite verlegt. Die Verlegung des Eingangs wurde möglich durch die Erweiterung des Raumbudgetes auf der Erdgeschossebene, zum einen durch einen Anbau, zum anderen durch einen neuen überdachten Erschließungskorridor zwischen dem Hauptgebäude und dem Nebengebäude einschließlich Garage. Zur Gartenseite schließt sich eine Terrasse an.

Barrierefreiheit

Der zweigeschossige Altbau hat eine Wohnfläche von 128 m² und war nicht barrierefrei. Um einem der Bewohner, der aufgrund einer Erkrankung auf den Rollstuhl angewiesen ist, das Verbleiben am Standort zu ermöglichen, wurde das Einfamilienhaus umgebaut. Das Badezimmer im Erdgeschoss hat eine behindertengerechte Ausführung erhalten. In einem Anbau in Holzbauweise befindet sich der neue großzügige Wohn- und Essraum, sodass im Altbau – ebenfalls auf der Erdgeschossebene – ein Therapieraum eingerichtet werden konnte. Der neu angelegte Erschließungskorridor sorgt mit seiner rampenartigen Anlage und ausreichender Bewegungsfläche für eine stufenfreie Erschließung des Erdgeschosswohnbereichs, der Terrasse und der Garage. Auf den nachträglichen Einbau eines Aufzuges konnte verzichtet werden.

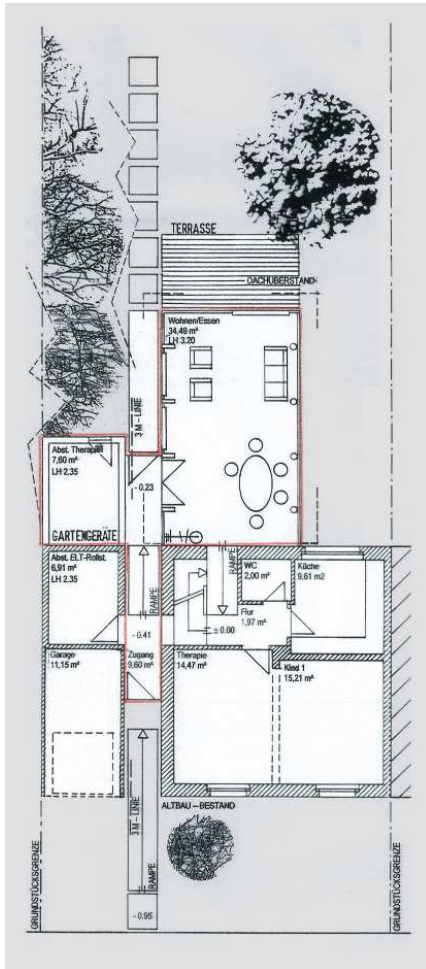


Abb. 2.74: Erdgeschoss-Grundriss des umgebauten Hauses mit Anbau, Erschließungskorridor und Terrasse



Abb. 2.75: Neuer Zugang mit Rampe zum Erschließungskorridor



Abb. 2.76: Gartenansicht mit Terrasse



Abb. 2.77: Blick in den barrierefreien Erschließungskorridor



Abb. 4.8: Anzeigeta-
bleau eines Aufzuges mit
verlängerter Betriebszeit

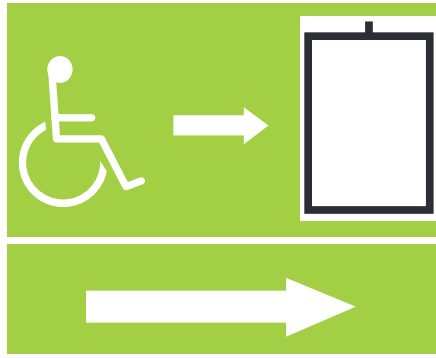


Abb. 4.9: Ausschilderung zu einem Aufzug mit verlängerter Betriebszeit nach DIN CEN/TS 81-76 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besonders Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 76: Personenaufzüge für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen“ (2011)

werden durch automatische Brandmelder überwacht). Zudem muss das Begehen des Aufzuges aus einem sicheren Vorraum erfolgen. Dabei sind Vorraum als auch Fahrtschacht vor einer gegenseitigen Raucheindringung zu schützen. Eine Sicherheitsstromversorgung gewährt die Aufzugsnutzung, selbst wenn im Gebäude ein Brand/Stromausfall usw. auftritt. Es gibt noch eine weitere Schnittstelle: Der Aufzug, eine Maschine, unterliegt nicht dem Bauordnungsrecht, sondern als überwachungsbedürftige Anlage dem Produktsicherheitsgesetz.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Ein Aufzug mit verlängerter Betriebszeit ist kein Feuerwehraufzug, wie er beispielsweise im Hochhaus baurechtlich gefordert wird.

Beispiel

Ein Aufzug mit verlängerter Betriebszeit wurde im Konservatorium der Stadt Cottbus im Jahr 2011 fertig gestellt. Augenscheinlich ist dieser Aufzug kaum von einem herkömmlichen zu unterscheiden. Schaut man jedoch genauer, findet sich, wie Abb. 4.8 zeigt, der Hinweis zur Feuerwehrschießung (F_B) und statt der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ heißt es hier: „Aufzug mit verlängerter Betriebszeit“.

Die technische Umsetzung eines Aufzuges mit verlängerter Betriebszeit mag in der Regel kein Problem darstellen, eher die daraus resultierenden Änderungen im organisatorischen Brandschutz. Dies betrifft

- die Ausschilderung, um den speziellen Aufzug im Schadensfall auch aufzusuchen (Abb. 4.9),
- die Kenntlichmachung dieses Aufzuges in den Flucht- und Rettungsweglänen und
- eine entsprechende Informationsweitergabe an die Nutzer (siehe Brandschutzordnung).



Abb. 5.9: Aufmerksamkeitsfeld mit Noppenstruktur



Abb. 5.10: Bodenindikatoren mit Rippenstruktur, die an einer Fußgängerfurt die Überquerungsrichtung anzeigen



Abb. 5.11: Über die gesamte Gehwegbreite verlegte Bodenindikatoren, die in ein Einstiegsfeld am Haltestellenrand münden



Abb. 5.12: Sperrfeld zur Absicherung des auf Fahrbahnniveau abgesenkten Bordbereichs (Quelle: Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V.)

5.4.1 Gehwege

Gehwege bzw. Seitenräume (in der Terminologie der FGSV) werden unterteilt in Bereiche, die unmittelbar für das Fortbewegen von Fußgängern vorgesehen sind, und in solche, die beispielsweise der Sicherheit dienen. An die für sich begegnende Fußgänger zugrunde gelegte Breite von 1,80 m schließen im Allgemeinen Sicherheitsräume mit einer Breite von 0,50 m zur Fahrbahn und 0,20 m zur Bebauung an, sodass sich eine Regelbreite von 2,50 m ergibt (vgl. RASt, 2006).

Zwar muss unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit die gesamte Fläche des Seitenraums betrachtet werden, auch und gerade, um sachgerechte Abgrenzungen unterschiedlicher Funktionsbereiche vornehmen zu können. Entsprechende Anforderungen werden aber lediglich für die unmittelbar